

Eingabe zur Anhörung des Entwurfs der neuen RTVV

Grundsatz:

Der Artikel 1 Absatz 1 behindert in der Schweiz ansässige Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien auf unnötige Weise.

Umfeld:

Viele Bestimmungen in der Vergangenheit waren eine Notwendigkeit, weil die Anzahl Frequenzen und die Bandbreitenkapazität auf der einen Seite und die enorm hohen Programmherstellungskosten eine "Marktverzerrung" ergeben hätten. In der jetzigen Botschaft ist von diesen Gegebenheiten nur noch ganz am Rande die Rede. Der Service Public steht als absolutes Prinzip unantastbar im Mittelpunkt. Ein BGE aus dem Jahr 1972 wird angeführt.

Es soll nicht bestritten werden, dass auch heute noch Kapazitäten nicht unbegrenzt vorhanden und die Kosten hoch sind. Nur hat durch neue technische Entwicklungen diese Kapazitäts- und Kostenproblematik bereits einiges an Brisanz eingebüsst. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung weitergeht und dass die Schweiz als Hightech-Standort davon profitieren kann, wenn eben nicht durch unnötige gesetzliche Bestimmungen zurückgebunden.

Antrag:

Artikel 1 Absatz 1

Die Limite von 1'000 Geräten, welche ein Angebot in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen können, soll auf 10'000 erhöht werden.

Begründung:

Neue Produkte im Sinne von Programmen müssen im Markt ohne bürokratischen Aufwand getestet werden können.

Bei einer Limite von 1'000 Geräten, welche ein Angebot in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen können, lassen sich bei entsprechenden Versuchen keine Rückschlüsse ziehen, da nicht einmal im Promille Bereich. 10'000 "empfangsberechtigte" Geräte bewegen sich wenigsten im Promille Bereich.

Bei einer Meldepflicht wird der Unternehmer einen Juristen und oft auch einen Uebersetzer beiziehen müssen, da die Unterlagen nicht auf englisch verfügbar sind (Hürde 1). Ein Unternehmer wird sich ungern über Art und Gebiet der technischen Verbreitung äussern (Hürde 2). Ein Unternehmer wird auch ungern die Schlüsselpersonen des Start-up melden (Hürde 3). All dies wohlverstanden unterhalb der im Entwurf vorgeschlagenen Kleinstmengen.

Daniel Grossglauser
Wigarte 13
8957 Spreitenbach

16. August 2006